

**ENTWURF des Gesellschaftsvertrags der  
„Untermain ErneuerbareEnergien Verwaltungs-GmbH“**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.  
Die Firma der Gesellschaft lautet:

*Untermain ErneuerbareEnergien Verwaltungs-GmbH*

- (2) Die Gesellschaft

hat ihren Sitz in Raunheim.

- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Untermain ErneuerbareEnergien GmbH & Co. KG (im folgenden „KG“) und die Führung derer Geschäfte. Deren Geschäftsgegenstand sind: → die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie die Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie im Gebiet der kommunalen Gesellschafter und in deren regionalem Umfeld,  
→ die Übernahme der Geschäftsbesorgung für bzw. der Geschäftsführung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim,

deren Gesellschaftszweck in der Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie besteht sowie

→ im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung und rechtlichen Möglichkeiten die weitere Versorgung von Verbrauchern mit Energie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird..

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je € 6.250,00.

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) die Gemeinde Kelsterbach Geschäftsanteil Nr. 1 zum Nennbetrag von € 6.250,00;
- b) die Netzwerk Untermain GmbH, Gottfried-Keller-Str. 21 – 25, 65467 Raunheim, Geschäftsanteil Nr. 2 zum Nennbetrag von € 6.250,00;
- c) die Energie-Service Rhein-Main GmbH, Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim, Geschäftsanteil Nr. 3 zum Nennbetrag von € 6.250,00  
- alle drei im Folgenden auch kommunale Gesellschafter genannt -
- d) die SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt, Geschäftsteil Nr. 4 zum Nennbetrag von € 6.250,00.

Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

- (4) Die Aufspaltung sowie die Zusammenlegung voll eingezahlter und mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteter Geschäftsanteile durch Gesellschafterbeschluss ist zulässig.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und endet am 31.12. dieses Jahres.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung oder gemäß dem Gesellschaftsvertrag der KG den Weisungen des Aufsichtsrates unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die

nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen. In jedem Fall und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.

- (4) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Zu den gemäß Absatz 3 zustimmungsbedürftigen Geschäften gehören:
  1. Sämtliche Geschäfte, die nach dem Gesellschaftsvertrag der KG nur nach vorherigem Beschluss der Gesellschafterversammlung der KG durchgeführt werden dürfen.
  2. Sämtliche Geschäfte, die nach dem Gesellschaftsvertrag der KG nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates der KG durchgeführt werden dürfen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

## § 6

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Geschäftsführer.

## **§ 7**

### **Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer alleine einberufungsberechtigt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist, die den jeweiligen Gesellschaftern die Einholung der erforderlichen Gremienbeschlüsse ermöglicht, jedoch mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens eine Woche bei außerordentlichen. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Die in § 8 lit. a) bis h) und m) geregelten Angelegenheiten bedürfen abweichend hiervon einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

- (4) Soweit zwingendes Recht nicht entgegen steht, bedarf es der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Für die Beschlussfassung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in einer Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt
- (7) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Beschlussfassungen sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
- c) Verwendung des Jahresergebnisses und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes;
- d) Entlastung der Geschäftsführung;
- e) Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- f) Einwilligung über die Verfügung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- h) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- i) Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Darlehen, die im Rahmen eines von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplans aufgenommen werden, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Verzicht auf Ansprüche ab einem durch die Gesellschafterversammlung für den Einzelfall festzulegenden Betrag;
- l) Führung eines Rechtsstreits oder Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitgegenstand einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Vertrag übersteigt;

m) Erteilung der Zustimmung nach § 10 .

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie gegebenenfalls der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von der Geschäftsführung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt wird. Eine Verbuchung von mehr als 75% des Gewinns in Rücklagen kann nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10**

### **Verfügung über und Teilung von Geschäftsanteilen**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil sowie über Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 11**

### **Kündigung**



(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft gegenüber den übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der KG ausgesprochen wird. Sie ist erstmals zum 31.12.2017 möglich.

(2) Der kündigende Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:

Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebotes schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft. Handelt es sich bei dem kündigenden Gesellschafter um einen kommunalen Gesellschafter, sind die übrigen kommunalen Gesellschafter zum Erwerb berechtigt. Auf Wunsch der Mehrzahl der (verbleibenden) kommunalen Gesellschafter ist die SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH verpflichtet, die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters zu erwerben. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile an den oder die Benannte entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unverzüglich abzutreten.

(3) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 13 dieser Satzung.

(4) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.

- b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides statt zu versichern.
  - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
  - d) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft, sofern kein Erwerb der Geschäftsanteile nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages stattfindet.
  - f) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt.
  - g) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (3) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr genannten Personen zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 13 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung / Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung / der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

### **§ 13**

#### **Abfindung eines Gesellschafters**

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:  
Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gem. § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen. Der Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 10%.
- (2) Der Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen.

Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig.
- (4) Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit 2%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (6) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder den beabsichtigten Erfolg vereiteln, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich allseitig zur entsprechenden Anpassung der Vereinbarung, um die Wirksamkeit des Vertrages und das Erreichen des beabsichtigten Zwecks sicherzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Schadenersatzansprüche gegen ausgeschiedene Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 15**

### **Kosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung. Dazu gehören die Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Der Betrag dieser Gründungskosten wird auf bis zu 3.000,00 € insgesamt festgelegt.

Ort, den (Datum)

Unterschriften